

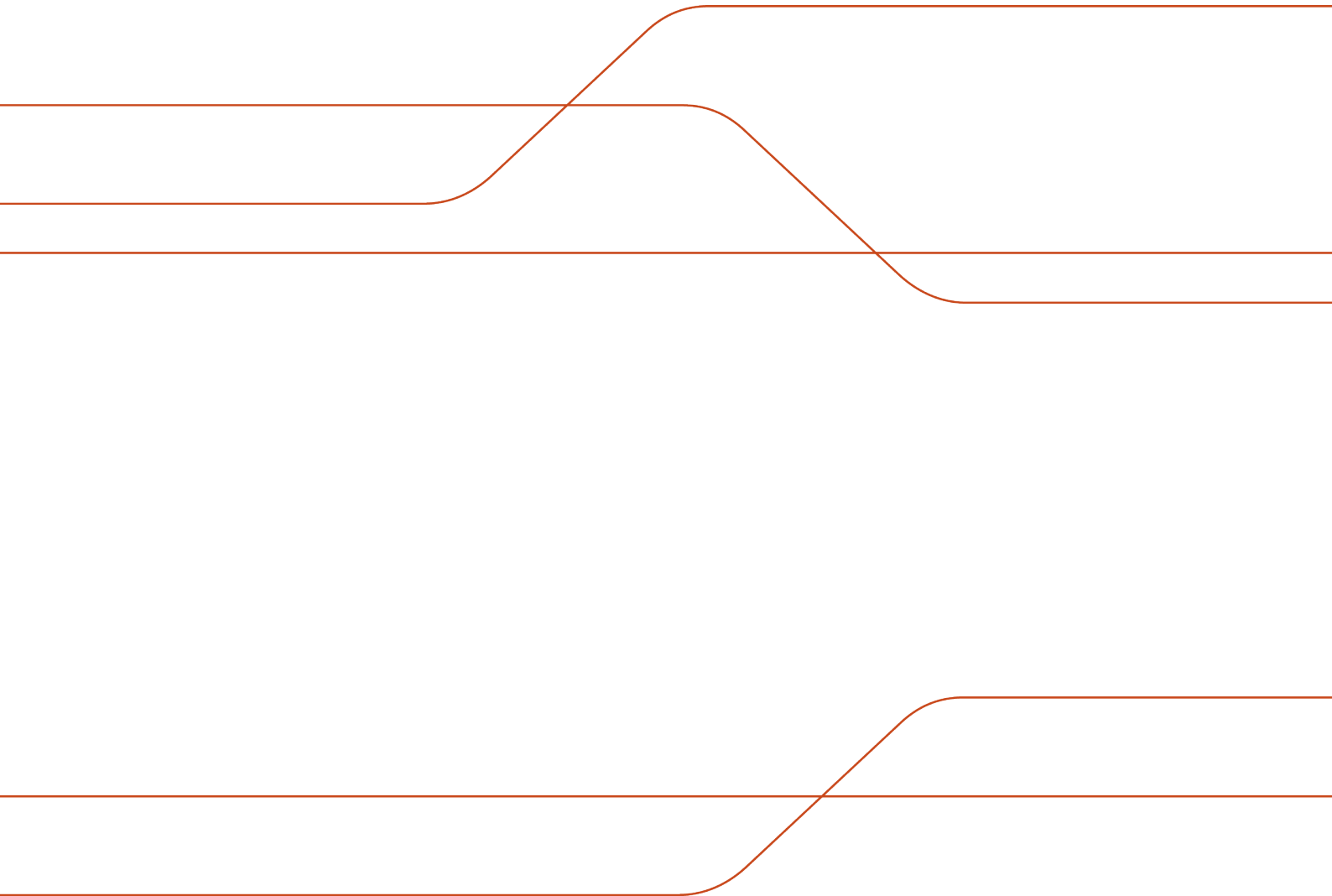


SIX Swiss Exchange AG

Weisung 5: Handel ohne Vorhandelstransparenz

vom 24.08.2017

Datum des Inkrafttretens: 23.10.2017



Inhalt

1.	Zweck und Grundlage	1
I	Gemeinsame Bestimmungen	1
2.	Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz	1
2.1	Börsentage und Handelszeit	1
2.2	Clearingtag	1
2.3	Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz	1
2.4	Definition des Auftrags	2
2.5	Auftragsarten	2
2.6	Spezifikation des Auftrags	2
2.7	Vorhandelskontrollen	3
2.8	Meldung von Abschlüssen an die Börse	3
2.9	Nachhandelstransparenz	3
2.10	Leerverkäufe	3
2.10.1	Grundsatz	3
2.10.2	Besondere Situationen	3
2.11	Clearing und Settlement	3
2.12	Marktverhalten	3
3.	Marktsteuerung	3
4.	Marktinformationen	4
5.	Gebühren und Kosten	4
II	SIX Swiss Exchange at Midpoint (SwissAtMid)	5
6.	Zulassung von Teilnehmern	5
7.	Technische Anbindung	5
7.1	Schnittstellen für den Handel	5
7.2	Schnittstellen für Marktdaten	5
7.2.1	Referenzdaten	5
7.2.2	Marktdaten	5

8.	Handel	5
8.1	Handelbare Effekten	5
8.2	Marktmodell	5
8.2.1	Menge-Zeit-Priorität	5
8.2.2	Abschluss zum Midpoint Preis	6
8.3	Handelsunterbruch	6
8.4	Kursabstufung und Schlusseinheit	7
8.4.1	Kursabstufung	7
8.4.2	Schlusseinheit	7
8.5	Korrektur, Stornierung und Gegengeschäft	7
8.5.1	Korrektur	7
8.5.2	Stornierung	7
8.5.3	Gegengeschäft	7
9.	Sponsored Access	7
III	SIX Swiss Exchange Liquidnet Service (SLS)	8
10.	Zulassung von Teilnehmern	8
11.	Technische Anbindung	8
11.1	Schnittstelle für den Handel	8
11.2	Schnittstellen für Marktdaten	8
11.2.1	Referenzdaten	8
11.2.2	Marktdaten	8
12.	Handel	8
12.1	Handelbare Effekten	8
12.2	Marktmodell	9
12.2.1	Abschluss zum Midpoint Preis	9
12.2.2	Gesteigerte Liquidität	9
12.3	Handelsunterbruch	9
12.4	Kursabstufung und Schlusseinheit	10
12.5	Korrektur, Stornierung und Gegengeschäft	10
12.5.1	Korrektur	10
12.5.2	Stornierung	10
12.5.3	Gegengeschäft	10

13. Übermittlung von Daten ins Ausland	10
14. Sponsored Access	10

1. Zweck und Grundlage

Diese Weisung enthält Ausführungsbestimmungen zu den nachstehenden Dienstleistungen für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in Bezug auf Beteiligungsrechte. Sie stützt sich auf Ziff. 11.2 Handelsreglement.

- a) SIX Swiss Exchange at Midpoint (SwissAtMid)
- b) SIX Swiss Exchange Liquidnet Service (SLS)

I Gemeinsame Bestimmungen

Die gemeinsamen Bestimmungen in Teil I sind auf alle Dienstleistungen für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz anwendbar, soweit die Teile II und III nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsehen.

2. Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz

2.1 Börsentage und Handelszeit

¹ Die Börsentage richten sich nach den Börsentagen der Börse und sind im Handelskalender der Börse festgehalten.

² In besonderen Situationen kann die Börse die Börsentage ändern.

³ Die Handelszeiten richten sich nach den Handelszeiten des Primären Referenzmarktes. Der Primäre Referenzmarkt ist definiert als die Primärbörse, an der die Beteiligungsrechte kotiert oder an einem regulierten Markt zum Handel zugelassen sind. Der Handel ist während der Börsenperiode «Laufender Handel» des für die betreffende Effekte massgeblichen Primären Referenzmarktes geöffnet.

⁴ In besonderen Situationen kann die Börse die Handelszeiten ändern.

2.2 Clearingtag

¹ Der Clearingtag dauert von 08:00 Uhr bis 18:15 Uhr (MEZ).

² In besonderen Situationen kann die Börse die Clearingtage ändern.

2.3 Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz

¹ Die Börse führt für jede Effekte ein oder mehrere Auftragsbücher ohne Vorhandelstransparenz. Darin werden alle Aufträge nach Preis, Menge und Zeitpunkt des Eingangs verwaltet.

² Die im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz enthaltenen Aufträge sind verbindlich.

³ Die Dienstleistungen dieser Weisung sind wie folgt von der Vorhandelstransparenz ausgenommen:

- a) Aufträge in SwissAtMid sowie in SLS, die mit Referenzkurssystemen der Börse getätigt werden, sind gemäss Art. 27 Abs. 4 lit. a FinfraV von der Vorhandelstransparenz ausgenommen;
- b) Aufträge in SLS mit einem grossen Volumen im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumgang sind gemäss Art. 27 Abs. 4 lit. d FinfraV von der Vorhandelstransparenz ausgenommen.

⁴ Die im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz enthaltenen Aufträge werden nicht veröffentlicht.

2.4 Definition des Auftrags

¹ Ein Auftrag ist eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl einer Effekte zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

² Aufträge können in den dafür vorgesehenen Zeiten im Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz erfasst oder gelöscht werden. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen.

2.5 Auftragsarten

¹ Die Börse unterstützt für den Handel ohne Vorhandelstransparenz als Auftragsart den Normalen Auftrag.

² Ein Normaler Auftrag kann während des gesamten Börsentags eingegeben werden. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags werden in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz aufgenommen bis sie ausgeführt, gelöscht oder verfallen sind. Vorbehalten bleiben anderslautende Routing Instruktionen.

2.6 Spezifikation des Auftrags

¹ Ein Auftrag ist mit den folgenden Attributen zu erfassen:

- a) **Teilnehmeridentifikation:** Member ID und Händler ID;
- b) **Bezeichnung der Geschäftsart:** Kauf oder Verkauf;
- c) **Trading Capacity:** Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) oder Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung);
- d) **Identifikation der Effekte:** ISIN, Handelswährung und Handelsplatz;
- e) **Volumen des Auftrags:**
 - 1. Stückzahl der Effekten ohne Angabe der minimalen ausführbaren Stückzahl; oder
 - 2. Stückzahl der Effekten mit Angabe der minimalen ausführbaren Stückzahl;
- f) **Preislimite:** limitiert oder unlimitiert;
- g) **Gültigkeit:**
 - 1. Immediate-or-Cancel (IOC oder Akzept) für SwissAtMid: wird sofort, vollständig oder soweit wie möglich ausgeführt. Nicht ausgeführte Teile des Auftrags werden ohne Aufnahme in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz gelöscht;
 - 2. Fill-or-Kill (FOK) für SwissAtMid: wird sofort, vollständig oder gar nicht ausgeführt. Wenn eine sofortige, vollständige Ausführung nicht möglich ist, wird der Auftrag ohne Aufnahme in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz gelöscht;
 - 3. tagesgültig (good-for-day) für SwissAtMid und SLS: ist bis Handelsschluss des aktuellen Börsentages gültig;
 - 4. datiert (good-till-date) für SwissAtMid: ist bis Handelsschluss eines bestimmten Börsentages gültig. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr.
- h) **Primärer Referenzmarkt:**
 - 1. Für SLS: Identifikation des primären Referenzmarktes;
 - 2. Für SwissAtMid: SIX Swiss Exchange
- i) **Routing Instruktion:**
 - 1. «SWM» für die Eingabe in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz von SwissAtMid; oder

2. «SWMX» für die Eingabe in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz von SwissAtMid und anschliessender Weiterleitung der verbleibenden Menge ins Central-Limit-Order-Book (CLOB); oder

3. «LN» für die Eingabe in das Auftragsbuch ohne Vorhandelstransparenz von SLS.

² Einzelheiten regelt die Börse in den jeweiligen technischen Spezifikationen.

2.7 Vorhandelskontrollen

Die Bestimmungen der Ziff. 10 Handel über Vorhandelskontrollen sind sinngemäss anwendbar.

2.8 Meldung von Abschlüssen an die Börse

Abschlüsse gelten als «Abschlüsse an der Börse ohne Vorhandelstransparenz» gemäss lit. b in Ziff. 10.1 Abs. 2 Handelsreglement und gelten als der Börse gemäss Ziff. 10.7 Handelsreglement als gemeldet.

2.9 Nachhandelstransparenz

¹ Die Börse veröffentlicht Informationen zu «Abschlüssen an der Börse ohne Vorhandelstransparenz» mit der Kennzeichnung «Dark Book».

² Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah. Die spätere Veröffentlichung von Nachhandelstransparenzdaten steht nicht zur Verfügung.

2.10 Leerverkäufe

2.10.1 Grundsatz

¹ Leerverkäufe mit an SIX Swiss Exchange gehandelten Effekten sind erlaubt.

² Der Verkäufer wickelt den Leerverkauf spätestens bei Vollzug des Abschlusses gemäss Ziff. 14.1 Handelsreglement ab.

2.10.2 Besondere Situationen

Die Geschäftsleitung der Börse kann in besonderen Situationen Regelungen betreffend Leerverkäufe erlassen. Diesfalls informiert die Börse die Teilnehmer via Mitteilung.

2.11 Clearing und Settlement

¹ Abschlüsse im Handel ohne Vorhandelstransparenz werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 und 16 Handelsreglement zur Anwendung.

² Die Gegenpartei bleibt anonym.

2.12 Marktverhalten

Es gelten die Marktverhaltensregeln gemäss Ziff. 10.3 Handelsreglement. Der Teilnehmer hat insbesondere entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um unzulässige Cross-Geschäfte zu vermeiden.

3. Marktsteuerung

Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

4. Marktinformationen

¹ Die Nutzung und Veröffentlichung von Marktinformationen richtet sich nach Ziff. 13 Handelsreglement.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Marktinformationen».

5. Gebühren und Kosten

Einzelheiten regelt die «Gebührenordnung Handel».

II SIX Swiss Exchange at Midpoint (SwissAtMid)

Bei SwissAtMid handelt es sich um eine Dienstleistung für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz von Schweizerischen Beteiligungsrechten zu Midpoint Preisen. SwissAtMid erfasst Effekten gemäss Ziff. 8.1.

6. Zulassung von Teilnehmern

¹ Alle Teilnehmer der Börse, sind berechtigt im Rahmen von SwissAtMid zu handeln.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Zulassung von Teilnehmern».

7. Technische Anbindung

Einzelheiten regelt die Weisung «Technische Anbindung».

7.1 Schnittstellen für den Handel

Das Standard Trading Interface (STI) und das OUCH Trading Interface (OTI) ermöglichen den Teilnehmern den Zugang zum Auftragsbuch von SwissAtMid. Es unterstützt die Eingabe von Aufträgen und empfängt die Ausführungsbestätigungen für die Weiterverarbeitung.

7.2 Schnittstellen für Marktdaten

7.2.1 Referenzdaten

Das Reference Data Interface (RDI) ermöglicht den Bezug von Referenzdaten der Effekten, die in SwissAtMid gehandelt werden können.

7.2.2 Marktdaten

Das Market Data Interface (MDI) und das ITCH Market Data Interface (IMI) ermöglichen den Teilnehmern den Bezug von Echtzeitmarktinformationen über in SwissAtMid ausgeführte Transaktionen.

8. Handel

8.1 Handelbare Effekten

Die Effekten der folgenden Handelssegmente können in SwissAtMid gehandelt werden:

- a) Blue Chip Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang A)
- b) Mid-/Small Cap Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang B)

8.2 Marktmodell

8.2.1 Menge-Zeit-Priorität

¹ Für die Ausführung werden Aufträge im Auftragsbuch von SwissAtMid berücksichtigt, die «in Limite» sind. Als «in Limite» sind Aufträge definiert, deren limitierter Preis mindestens dem Midpoint Preis der Effekte am Primären Referenzmarkt entspricht oder besser ist (Preislimit für Kaufaufträge ist gleich oder höher als der Midpoint Preis, Preislimit für Verkaufsaufträge ist gleich oder niedriger als Midpoint Preis). Unlimitierte Aufträge gelten immer als «in Limite».

² Das Prinzip der Menge-Zeit-Priorität bedeutet, dass Aufträge «in Limite» mit der grösseren Menge zuerst ausgeführt werden. Bei Aufträgen mit gleicher Menge wird derjenige Auftrag zuerst ausgeführt, der zuerst eingegangen ist.

8.2.2 Abschluss zum Midpoint Preis

¹ Aufträge werden gegeneinander zum Midpoint Preis ausgeführt, d.h. zum Mittelwert zwischen dem höchsten angezeigten Kaufpreis und dem tiefsten angezeigten Verkaufspreis am Primären Referenzmarkt zum Zeitpunkt des Abschlusses.

² Wird ein Auftrag nicht oder nur teilweise ausgeführt, so wird der verbleibende Teil in das Auftragsbuch von SwissAtMid gestellt. Vorbehalten bleiben anderslautende Auftragsgültigkeiten und Routing Instruktionen.

³ Ein eingehender Auftrag wird auf Ausführbarkeit geprüft und unter Berücksichtigung des Prinzips der Menge-Zeit-Priorität mit der Gegenseite des Auftragsbuchs von SwissAtMid in einem oder mehreren Schritten ausgeführt. Dabei kommen die folgenden Regeln zur Anwendung:

- a) Ist der eingehende Auftrag gleich oder grösser als die Summe der ausführbaren Aufträge der Gegenseite, so werden diese Aufträge vollständig ausgeführt. Die allfällig verbleibende Auftragsmenge des eingehenden Auftrags wird in das Auftragsbuch von SwissAtMid gestellt.
- b) Ist der eingehende Auftrag kleiner als die Summe der ausführbaren Aufträge der Gegenseite, so werden diese Aufträge bis zu ihrer jeweiligen maximalen Menge ausgeführt. Eine allfällig verbleibende Auftragsmenge des eingehenden Auftrags, die nicht mit ausführbaren Aufträgen der Gegenseite ausgeführt werden kann, wird nach Zeitpriorität ausgeführt.

⁴ Die Börse unterstützt Self Match Prevention für den Handel in SwissAtMid. Auf Antrag des Teilnehmers gelangen seine gegenläufigen Aufträge unter seiner Teilnehmeridentifikation (Member ID) mit der Kennzeichnung Eigengeschäft im Auftragsbuch von SwissAtMid nicht zur Ausführung. Die gegenläufigen Aufträge verbleiben im Auftragsbuch von SwissAtMid.

8.3 Handelsunterbruch

¹ Der Handel in SwissAtMid wird unterbrochen, falls und solange

- a) kein Midpoint Preis in der betreffenden Effekte am Primären Referenzmarkt berechnet werden kann; oder
- b) die betreffende Effekte am Primären Referenzmarkt nicht in der Börsenperiode «Laufender Handel» ist (Voreröffnung, Eröffnung, Schlussauktion oder Nachbörslicher Handel); oder
- c) der Handel in der betreffenden Effekte am Primären Referenzmarkt unterbrochen (Delayed Opening, Stop Trading oder Non-Opening) oder vom Handel suspendiert ist; oder
- d) der Preis der nächsten Ausführung in SwissAtMid zum Midpoint Preis gegenüber dem Referenzpreis des Primären Referenzmarktes ausserhalb einer von der Börse definierten Bandbreite liegt (Stop Trading). Die Bandbreite (Stop Trading Range) der Handelsunterbrechung in SwissAtMid richtet sich nach dem Handelssegment des Primären Referenzmarktes der betroffenen Effekte und ist im entsprechenden Anhang der Wegleitung «Handelsparameter» geregelt.

² Der Teilnehmer kann während eines Handelsunterbruchs neue Aufträge erfassen oder bestehende löschen.

³ Vorbehalten bleiben Interventionen der Marktsteuerung gemäss der Weisung «Marktsteuerung».

8.4 Kursabstufung und Schlusseinheit

8.4.1 Kursabstufung

Die Kursabstufungen in SwissAtMid sind wie folgt definiert (Angaben in Handelswährung):

- a) für Blue Chip Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang A) beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001;
- b) für Mid-/Small-Cap Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang B) beträgt die gültige Kursabstufung unabhängig vom Auftragspreis 0.0001.

8.4.2 Schlusseinheit

Die Schlusseinheiten in SwissAtMid richten sich nach dem Handelssegment des Primären Referenzmarktes der betroffenen Effekte und sind im entsprechenden Anhang der Wegleitung «Handelsparameter» geregelt.

8.5 Korrektur, Stornierung und Gegengeschäft

8.5.1 Korrektur

¹ Ein Teilnehmer kann die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder Kundengeschäft handelt, korrigieren.

² Ein Abschluss kann nur einmal korrigiert werden.

³ Die Korrektur muss am gleichen Clearingtag erfolgen.

8.5.2 Stornierung

¹ Bei versehentlich zustande gekommenen Abschlüssen an der Börse ohne Vorhandelstransparenz, die gegen das Handelsreglement verstossen, müssen die Parteien mit übereinstimmenden Angaben von der Börse die Stornierung dieses Abschlusses beantragen.

² Der Antrag der Parteien muss bis Handelsschluss des aktuellen Börsentags erfolgen.

³ Die Börse storniert den Abschluss in der Regel bis spätestens am Ende des Clearingtages.

⁴ In Ausnahmesituationen kann die Börse die Fristen verlängern oder die Stornierung eines Abschlusses ablehnen.

8.5.3 Gegengeschäft

Ein Teilnehmer kann bei Einverständnis beider Parteien ein Gegengeschäft tätigen. Bei der Abschlussmeldung des Gegengeschäfts ist die Identifikation des original Abschlusses anzugeben und diese mit Trade Type «Special Price» zu kennzeichnen.

9. Sponsored Access

¹ Sponsored Access (SA) unterstützt den Handel in SwissAtMid.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Sponsored Access».

III SIX Swiss Exchange Liquidnet Service (SLS)

*Bei SLS handelt es sich um eine Dienstleistung für den Handel an der Börse ohne Vorhandels-
transparenz von Schweizerischen und internationalen Beteiligungsrechten zu Midpoint Preisen.
SLS erfasst Effekten gemäss Ziff. 12.1.*

10. Zulassung von Teilnehmern

Teilnehmer, die im Rahmen von SLS handeln wollen, müssen:

- a) Teilnehmer der Börse sein;
- b) die erforderlichen Clearing und Settlement-Instruktionen erteilt haben; und
- c) die notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllen.

11. Technische Anbindung

Einzelheiten regelt die Weisung «Technische Anbindung».

11.1 Schnittstelle für den Handel

Das Standard Trading Interface (STI) ermöglicht den Teilnehmern den Zugang zum Auftragsbuch von SLS. Es unterstützt die Eingabe von Aufträgen und empfängt die Ausführungsbestätigungen für die Weiterverarbeitung.

11.2 Schnittstellen für Marktdaten

11.2.1 Referenzdaten

Das Reference Data Interface (RDI) ermöglicht den Bezug von Referenzdaten der Effekten, die in SLS gehandelt werden können.

11.2.2 Marktdaten

Das Market Data Interface (MDI) ermöglicht den Teilnehmern den Bezug von Echtzeitmarktinformationen über in SLS ausgeführte Transaktionen.

12. Handel

12.1 Handelbare Effekten

¹ Die Effekten der folgenden Handelssegmente können in SLS gehandelt werden:

- a) Blue Chip Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang A)
- b) Mid-/Small Cap Aktien (Wegleitung «Handelsparameter», Anhang B)

² Zudem können internationale Effekten, die gemäss dem «[Reglement für die Handelsaufnahme von internationalen Beteiligungsrechten](#) (RHB)» im Rahmen der von der Börse angebotenen Dienstleistungen zum Handel aufgenommen sind, in SLS gehandelt werden.

12.2 Marktmodell

12.2.1 Abschluss zum Midpoint Preis

¹ Aufträge werden gegeneinander zum Midpoint Preis ausgeführt, d.h. zum Mittelwert zwischen dem höchsten angezeigten Kaufpreis und dem tiefsten angezeigten Verkaufspreis am Primären Referenzmarkt zur Zeit des Abschlusses.

² Wird ein Auftrag nicht oder nur teilweise ausgeführt, so wird der verbleibende Teil in das Auftragsbuch von SLS gestellt. Vorbehalten bleiben anderslautende Auftragsgültigkeiten.

³ Zwei oder mehr Aufträge auf der gleichen Seite des Auftragsbuchs von SLS werden grundsätzlich ohne Zeitpriorität mit einem eingehenden Auftrag auf der Gegenseite ausgeführt. Dabei kommen die folgenden Regeln zur Anwendung:

- a) Ist der eingehende Auftrag gleich oder grösser als die Summe der ausführbaren Aufträge der Gegenseite, so werden diese Aufträge vollständig ausgeführt. Die allfällig verbleibende Auftragsmenge des eingehenden Auftrags wird in das Auftragsbuch von SLS gestellt.
- b) Ist der eingehende Auftrag kleiner als die Summe der ausführbaren Aufträge der Gegenseite, so werden diese Aufträge bis zu ihrer jeweiligen maximalen Menge in gleicher Stückzahl ausgeführt. Eine allfällig verbleibende Auftragsmenge des eingehenden Auftrags, die nicht zu gleichen Teilen mit ausführbaren Aufträgen der Gegenseite ausgeführt werden kann, wird nach Zeitpriorität ausgeführt.

⁴ Gegenläufige Aufträge, die Teilnehmer unter ihrer Teilnehmeridentifikation (Member ID) mit der Kennzeichnung Eigengeschäft im Auftragsbuch von SLS eingeben, gelangen nicht zur Ausführung und verbleiben im Auftragsbuch von SLS.

12.2.2 Gesteigerte Liquidität

¹ Zwischen der Liquidnet Europe Limited (UK FCA regulierter Agency Broker und Betreiber einer FCA regulierten Handelsplattform mit nicht einsehbarer Liquidität) zugänglichen Liquidität und der Liquidität im Auftragsbuch von SLS erfolgt eine Interaktion, um Ausführungen zu maximieren. Die Liquidnet Europe Limited zugängliche Liquidität wird im Auftragsbuch von SLS im Namen von Liquidnet Europe Limited in seiner Funktion als SIX Swiss Exchange Teilnehmer geführt.

² Liquidnet Europe Limited erhält anonymisierte Indikationen von Abschlussmöglichkeiten über die zu einem bestimmten Zeitpunkt im Auftragsbuch von SLS vorhandene Liquidität, um passive Liquidität zu aktivieren. Als «passive Liquidität» gelten Aufträge der Kunden von Liquidnet Europe Limited, die Liquidnet Europe Limited gegenüber zunächst als nicht verbindlich gekennzeichnet sind.

12.3 Handelsunterbruch

¹ Der Handel in SLS wird unterbrochen, falls und solange

- a) kein Midpoint Preis in der betreffenden Effekte am Primären Referenzmarkt berechnet werden kann; oder
- b) die betreffende Effekte am Primären Referenzmarkt nicht in der Börsenperiode «Laufender Handel» ist (Voreröffnung, Eröffnung, Schlussauktion und Nachbörslicher Handel); oder
- c) der Handel in der betreffenden Effekte am Primären Referenzmarkt unterbrochen (Delayed Opening, Stop Trading oder Non-Opening) oder vom Handel suspendiert ist.

² Der Teilnehmer kann während eines Handelsunterbruchs neue Aufträge erfassen oder bestehende löschen.

³ Vorbehalten bleiben Interventionen der Marktsteuerung gemäss der Weisung «Marktsteuerung».

12.4 Kursabstufung und Schlusseinheit

¹ In SLS gibt es keine Prüfung der minimalen Kursabstufung basierend auf dem Kurswert und der Handelswährung.

² Die gültige Schlusseinheit beträgt eine Effekte.

12.5 Korrektur, Stornierung und Gegengeschäft

12.5.1 Korrektur

¹ Ein Teilnehmer kann die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder Kundengeschäft handelt, korrigieren.

² Ein Abschluss kann nur einmal korrigiert werden.

³ Die Korrektur muss am gleichen Clearingtag erfolgen.

12.5.2 Stornierung

¹ Bei versehentlich zustande gekommenen Abschlüssen an der Börse ohne Vorhandelstransparenz, die gegen das Handelsreglement verstossen, müssen die Parteien mit übereinstimmenden Angaben von der Börse die Stornierung dieses Abschlusses beantragen.

² Der Antrag der Parteien muss bis Handelsschluss des aktuellen Börsentags erfolgen.

³ Die Börse storniert den Abschluss in der Regel bis spätestens am Ende des Clearingtages.

⁴ In Ausnahmesituationen kann die Börse die Fristen verlängern oder die Stornierung eines Abschlusses ablehnen.

12.5.3 Gegengeschäft

Teilnehmer können in SLS keine Gegengeschäfte tätigen.

13. Übermittlung von Daten ins Ausland

SIX Swiss Exchange hat Liquidnet Europe Limited als Dienstleister für SLS verpflichtet. In diesem Zusammenhang werden Auftragsinformationen und Ausführungsdaten in nicht anonymisierter Form in die Europäische Union und / oder in die USA übermittelt und / oder innerhalb dieser weitergeleitet und / oder aufbewahrt.

14. Sponsored Access

¹ Sponsored Access (SA) unterstützt den Handel in SLS nicht.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Sponsored Access».

Beschluss des Ausschusses für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee) des Regulatory Board vom 24. August 2017; in Kraft seit 23. Oktober 2017.